

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Preisprospekte
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 248.

Montag, 24. Oktober 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsern Träger 1 Mark 70 Pfg., bei Abnahme am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Besteller bei 100 Exemplaren 1 Mark 7 Pfg. Nach Abnahme von 100 Exemplaren werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Postboten 10 Pfg. am Sonntag 8 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 52. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das Ministerium des Innern bewilligt vom 1. November 1904 als Selbe Uebernahme aus den selbigen Geschäftsbüchern, Straße Nr. 18, nach dem neuen Ministerialgebäude in Dresden-Neustadt. Während dieses Uebernahmestages sind nur die dringlichsten geschäftlichen Angelegenheiten erledigt worden.

Es ist daher erwünscht, daß in dieser Zeit Sendungen an das Ministerium des Innern möglichst zurückgehalten werden.
Dresden, am 19. Oktober 1904.

Ministerium des Innern.
v. Wegsch.

Das Realisationsverfahren über das Vermögen des Schiffsverwalters Paul Maximilian Johannes Wischel in Riesa, Inhabers der Firma Paul Wischel daselbst, wird hierdurch auf-

gehoben, nachdem der im Vergleichstermine vom 22. August 1904 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom nämlichen Tage bestätigt worden ist.

Riesa, den 22. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht.

Freitag, den 28. Oktober 1904

vorm. 11 Uhr

kommen im Kaiserrestaurant in Größe 3 Bleichfelder Fußbodenlad und 2 Paß Farbe (grün und gelb) gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 21. Oktober 1904.

Der Ger.-Bölg. des Königl. Amtsger.

Amnestie-Erlasse.

Das Dresdner Journal veröffentlicht folgende Allerhöchste Bestimmungen:

Verordnung, eine Amnestie wegen gewisser strafbarer Handlungen betreffend,
vom 22. Oktober 1904.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. haben uns aus Anlaß Unserer Thronbesteigung zu einem Akte umfassender Gnade entschlossen. Wir erlassen demgemäß allen den Personen, gegen die in Unserem Lande

- wegen Majestätsbeleidigung usw. nach den §§ 95, 97, 99 oder 101 des Strafgesetzbuchs,
- wegen Hausfriedensbruchs nach § 123 des Strafgesetzbuchs,
- wegen wörtlicher Beleidigung einer Behörde, eines Beamten, eines Religionsdieners oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht in der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf nach den §§ 185 oder 186, verbunden mit § 196 des Strafgesetzbuchs,
- wegen Vergehens gegen die in den §§ 6 bis 19 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 enthaltenen Ordnungsvorschriften,
- wegen Vergehens gegen das Forst- und Feldstrafgesetz vom 30. April 1873 und 24. April 1894,
- wegen Uebertretung auf Gefängnis, Festungshaft, Haft oder Geldstrafe durch Strafbeschl. polizeiliche Strafverfügung, Strafbefehl oder ein bei Unseren bürgerlichen Gerichten ergangenes Urteil erkannt oder
- wegen einer Zuwiderhandlung gegen die von einer Verwaltungsbehörde unter Strafdrohung erlassene Anordnung

eine Zwangsstrafe für verurteilt erklärt worden ist, diese Strafen hiermit in Gnaden, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt worden sind und sofern die Entscheidung bis zum heutigen Tage durch Verjährung oder durch Zustellung bekannt gemacht ist, und verfügen hierzu nach folgenden:

a) Die Vollstreckung der betroffenen Freiheitsstrafen soll am 25. Oktober 1904, vormittags 10 Uhr aufgehoben werden.

b) Unsere Gnadenerweisung soll auch Platz greifen, wenn die Entscheidung bis heute noch nicht rechtskräftig geworden ist; sie gilt aber nur für die Fälle, in denen die Rechtskraft spätestens mit Ablauf des 1. November 1904 eintritt.

c) In den unter 3 bezeichneten Fällen soll es keinen Unterschied machen, ob der unmittelbar Beteiligte oder sein amtlicher Vorgesetzter den Strafantrag gestellt hat.

d) Ist in einer Entscheidung eine Person wegen mehrerer strafbarer Handlungen zu einer Gesamtstrafe verurteilt, so gilt diese nur dann als erlassen, wenn alle in ihr enthaltenen Einzelstrafen unter Unsere heutige Gnadenerweisung fallen. Fällt darunter nur ein Teil der in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen, so ist Uns durch das zuständige Ministerium besonderer Vortrag zu erstatten.

e) Ausgeschlossen von Unserer Gnadenerweisung bleiben alle Haftstrafen, welche nach den Vorschriften des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs, sowie alle Geld- und Haftstrafen, welche wegen Diebstahls nach § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuchs verhängt worden sind.

Wegen der unter Militärgerichtsbarkeit erkannten

Strafen haben Wir einen entsprechenden Gnadenersatz durch besondere Verfügung ergehen lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Oktober 1904.

(I. S.)

Friedrich August.

Georg von Wegsch.
Paul von Seydewitz.
Dr. Wilhelm Rieger.
Dr. Viktor Otto.

Verordnung,

eine Amnestie für die sächsische Armee betr.,
vom 22. Oktober 1904.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. wollen, um Unsere Thronbesteigung auch hinsichtlich der Armee durch einen Akt der Gnade auszuzeichnen, denjenigen Militärpersonen, gegen welche

- I. Strafen im Disziplinarweg im Bereiche der sächsischen Militärverwaltung verhängt worden sind, oder
 - II. durch Strafverfügung oder durch Urteil der Militärgerichte
- wegen Majestätsbeleidigung usw. nach den §§ 95, 97, 99 oder 101 des Strafgesetzbuchs,
 - wegen Hausfriedensbruchs nach § 123 des Strafgesetzbuchs,
 - wegen wörtlicher Beleidigung einer Behörde, eines Beamten, eines Religionsdieners oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht in der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf nach den §§ 185 oder 186, verbunden mit § 196 des Strafgesetzbuchs,
 - wegen Vergehens gegen die in den §§ 6 bis 19 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 enthaltenen Ordnungsvorschriften,
 - wegen Vergehens gegen das Forst- und Feldstrafgesetz vom 30. April 1873 und 24. April 1894,
 - wegen Uebertretung auf Gefängnis, Festungshaft, Haft oder Geldstrafe erkannt worden ist,

diese Strafen in Gnaden erlassen, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt worden sind und sofern die Entscheidung bis zum heutigen Tage durch Verjährung oder durch Zustellung oder durch Eröffnung auf dem Dienstwege bekannt gemacht ist.

Wir befehlen demgemäß, daß die Vollstreckung der betroffenen Freiheitsstrafen am

25. Oktober 1904, vormittags 10 Uhr

aufgehoben werde.

Unsere Gnadenerweisung soll auch Platz greifen, wenn die Entscheidung bis heute noch nicht rechtskräftig geworden ist; sie gilt aber nur für die Fälle, in denen die Rechtskraft spätestens mit Ablauf des 1. November 1904 eintritt.

In den unter II 3 bezeichneten Fällen soll es keinen Unterschied machen, ob der unmittelbar Beteiligte oder sein amtlicher Vorgesetzter den Strafantrag gestellt hat.

Ist in einer Entscheidung eine Person wegen mehrerer strafbarer Handlungen zu einer Gesamtstrafe verurteilt, so gilt diese nur dann als erlassen, wenn alle in ihr enthaltenen Einzelstrafen unter Unsere heutige Gnadenerweisung fallen. Fällt darunter nur ein Teil der in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen, so ist Uns durch das Kriegsministerium besonderer Vortrag zu erstatten.

Ausgeschlossen von Unserer Gnadenerweisung bleiben alle diejenigen Haft- oder Geldstrafen, welche nach den

Vorschriften der §§ 360 Nr. 13, 361 Nr. 3—5 des Strafgesetzbuchs verhängt worden sind.

Dresden, am 22. Oktober 1904.

gez. Friedrich August.

1893. Hr. von Hansen.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 24. Oktober 1904.

— Tagesordnung für die öffentliche Stadtkonferenz am Dienstag, den 25. Oktober 1904, nachmittags 8 Uhr. 1. Ernennung von Wahlgehilfen für die bevorstehende Stadtkonferenz. 2. Ergänzungswahl. 3. Einladung des Vorstandes des Sächsischen Gewerbetages zu dem in der Zeit vom 28. bis 29. Februar 1905 in Dresden abzuhaltenden ordentlichen Gemeindevorstand. 4. Beschluß des B.-Steuerausschusses, die am Wasserwerk vorzunehmenden Reparaturarbeiten im Frühjahr 1905 zur Ausführung zu bringen. 5. Ratbeschl. betr. die Wahl eines Bauplatzes für das zu errichtende Realprogymnasium. 6. Bewilligung von 200 000 Mk. Baukosten, einschließlich Ankauf- und Einrichtungskosten, sowie 1000 Mk. Kosten für die Vorarbeiten. 7. Ratbeschl. betr. die Stadt Riesa und Aufstellung eines 2. Nachtrags für dasselbe. 8. Ratbeschl. betr. die Gemeindevorstande-Regulativ für die Stadt Riesa und Aufstellung eines 2. Nachtrags für dasselbe. 9. Ratbeschl. betr. die Gemeindevorstande-Regulativ für die Stadt Riesa.

— Gestern am 21. Trinitatissonntag vormittags 8 Uhr fand in der Trinitatiskirche ein Trauergottesdienst zum Gedächtnis Sr. Maj. weil. Königs Georg Paul. Zahlreich waren die Gäste der Kirchengemeinde dem ehernen Ruhe der Glocken gelagert, des Gotteshaus war lichtlos. Altar und Kanzel waren schwarz bekleidet, und auf dem Altarplatz hatten neben vier schwarze Militärberetshuben, Fahnen und Standarten, Aufstellung gefunden. Die stimmungsvolle Motette Ludwig Gluck, die der treffliche Kirchenchor so unmittelbar zum Herzen sprechend vortrug, verhalf die anhängig Kaufenden mitten in den Ernst der denkwürdigen Feier: „Himmelsruh und Frieden über den Dulden ewiglich! Und dich, unerbittliches, leuchte dem Frommen!“ Nachdem noch das Hauptlied 272: „Herr Gott, wie bist du so verborgen, wie ist dein Rat so wunderbar —“ vorgetragen war, ergiff Herr Pfarver Friedrich das Wort zu einer Gedächtnisrede, indem er die Gemeindevorstande zum Wort laut 1. 12 sammelte: „Selig ist der Mann, der die Anfechtung erduldet, denn nachdem er bewähret ist, wird er die Krone des Lebens empfangen.“ Auf Grund dieses Textes führte der Herr Pfarver etwa folgendes aus: In einer Trauergemeinde um den heimgegangenen König und Bundesvater hat sich versammelt. Die Glocken hallen täglich von Turm zu Turm und allenthalben haben im Lande Trauerversammlungen und Trauertandgebungen stattgefunden. Unsere Trauer vereint uns zu gemeinsamem Leidtragenden um ihn, der zwar in hohem Alter, aber doch noch so frisch von uns ging. Das Bild seiner Person, seines Lebens, Weters und Duldens soll noch einmal an unserer Seele vorüberziehen und uns daran gewöhnen, was er uns gewesen ist und was wir ihm zu danken haben. Aber eine kirchliche Feier, welche uns nicht nur rückwärts auf das abgeschlossene Leben, sondern auch aufwärts zu ihm, dem Vater der Vätergeschichte. Mit diesem Aufblick verbunden wir zugleich einen Einblick in das Herz unseres Königs, das zu werden über seine inneren Motive, über sein inneres Verhältnis zu seinem Gott und Volk. Nicht jeden, der in seinem Leben die Krone des Lebens empfangen hat, nicht den, der die Krone, die Krone und die Krone selbständig von sich abschüttelt oder der sich mit Resignation hinstreckt, sondern den, der dem das Leben zum Dank wird. Auch unser heimgegangener König hat alle Verantwortlichkeiten getragen mit Ergebung in die Hand, die nur Gedanken des Friedens mit uns hat. Er war ein Dulder noch